

§7

Dienstgradbezeichnungen

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee führen folgende Dienstgrade:

	Landstreitkräfte, Luftverteidigung, Grenztruppen	Luftstreitkräfte	Volksmarine
a.) Soldaten	Soldat bzw. 1. Dienstgrad entsprechend der Waffengattung Gefreiter Stabsgefreiter	Flieger Gefreiter Stabsgefreiter	Matrose Obermatrose Stabsmatrose
b) Unteroffiziere	Unteroffizier Unterfeldwebel/ Unterwachtmeister Feldwebel/ Wachtmeister. Oberfeldwebel/ Oberwachtmeister Stabsfeldwebel/ Stabswachtmeister	Unteroffizier Unterfeldwebel Feldwebel Oberfeldwebel Stabsfeldwebel	Maat Obermaat Meister Obermeister Stabsobermeister
c) Offiziere			
Leutnante	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant
Hauptleute	Hauptmann	Hauptmann	Kapitänleutnant
Stabsoffiziere	Major Oberstleutnant Oberst	Major Oberstleutnant Oberst	Korvettenkapitän Fregattenkapitän Kapitän zur See
d) Generale	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst Armeegeneral	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst	Konteradmiral Vizeadmiral Admiral

(2) Der erste Soldatendienstgrad in den Landstreitkräften, der Luftverteidigung und den Grenztruppen wird durch den Minister für Nationale Verteidigung bestimmt

Dienstlaufbahn der Unteroffiziere und Offiziere

§ 8

(1) Die Unteroffiziere unterscheiden sich nach den Dienstlaufbahnen in

- Unteroffiziere des operativen Dienstes,
- Unteroffiziere des technischen Dienstes,
- Unteroffiziere der Rückwärtigen Dienste,
- Unteroffiziere des Sanitätsdienstes,
- Unteroffiziere des administrativen Dienstes.

(2) Die Offiziere unterscheiden sich nach den Dienstlaufbahnen in

- Offiziere des operativen Dienstes,
- Politoffiziere,
- Offiziere des technischen Dienstes (techn.),
- Offiziere der Rückwärtigen Dienste (RD),

- Offiziere des medizinischen Dienstes (med.),
- Offiziere des administrativen Dienstes (adm.),
- Offiziere des Justizdienstes (J.D.),
- Offiziere des auswärtigen Dienstes (Ausw. D.).

(3) Weitere Einzelheiten zur Unterscheidung der Unteroffiziere und Offiziere der Volksmarine und der Luftstreitkräfte nach den Dienstlaufbahnen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Akademische oder andere Qualifikationsgrade bzw. Titel werden zum Namen geführt.

§9

Die Einstellung, Ernennung zum ersten Dienstgrad und in die Dienststellung, Beförderung zu weiteren Dienstgraden, Kommandierung, Herabsetzung im Dienstgrad, Entlassung aus dem aktiven Wehrdienstverhältnis und Versetzung in die Reserve sowie Entlassung aus dem Wehrdienst erfolgt durch Befehl nach der dafür durch den Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Zuständigkeit.